

Jahresbericht 2010 Verbandsschiedsgericht

Das VSG hatte im Jahr 2010 2 (Vorjahr: 5) Fälle zu beurteilen.

Der erste Fall betraf einen Wettkampf in der 4. Liga der SMM, der 3:3 endete. Der SMM-Turnierleiter stellte nachträglich fest, dass zwei Spieler der einen Mannschaft bereits mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft gespielt hatten. Beim einen Spiel hatte dies keine Auswirkungen auf das Resultat, beim anderen führte dies dazu, dass der nicht qualifizierte die Partie verlor statt gewann. Im Ergebnis gewann die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit 4:2. Gegen diesen Entscheid des SMM/SGM-Turnierleiters erhob eine dritte Mannschaft, die wegen dieser Wertung vom 2. auf den 3. Gruppenrang zurückfiel, Rekurs. Sie machte geltend, dass gemäss Art. 25 des SMM-Reglements lediglich vorgesehen sei, dass die fehlbare Mannschaft die Mannschaftspunkte verliere, nicht jedoch, dass der gegnerische Spieler die Partie gewinne. Das VSG bejahte die Legimitation des Rekurrenten, wies den Rekurs jedoch ab. Mit ausführlicher Begründung legte es dar, dass trotz der nicht ganz klaren Regelung in Art. 25 des SMM/SGM-Reglements der Gegner des nicht qualifizierten Spielers die Partie gewinnt. Die Situation ist vergleichbar mit dem Fall, dass gar kein Spieler eingesetzt worden wäre.

Der zweite Fall betraf ebenfalls die 4. Liga der SMM und wiederum den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers, insbesondere die Frage, ob die erste Mannschaft als "höhere Mannschaft" zu qualifizieren sei, wenn sie in der gleichen Liga spielt wie die zweite Mannschaft. Nachdem der Rekurrent von einem früheren Entscheid des VSG Kenntnis erhalten hatte, in dem das VSG dies bejaht hatte, zog er den Rekurs zurück. Das VSG hatte jedoch noch den Antrag des SMM-Turnierleiters zu prüfen, ob dem Rekurrenten gestützt auf Ziff. 13 der Geschäftsverordnung des VSG Verfahrenskosten von CHF 200.-- aufzuerlegen seien, weil der Rekurs offensichtlich unbegründet sei. Das VSG entschied, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es legte dar, dass der Begriff der unteren Mannschaft in Art. 11 des SMM/SGM-Reglements auslegungsbedürftig sei. Die Kenntnis der Rechtsprechung des VSG könne nicht vorausgesetzt werden, solange diese nur in Form von Zusammenfassungen in den Jahresberichten des SSB publiziert werde. Der Rekurs könne daher nicht als offensichtlich unbegründet qualifiziert werden.

Heinrich Hempel,
Präsident